

Das integrale Risikomanagement als gesetzliche Pflicht jedes KMU-Verwaltungsrates

Seit der OR-Revision 2013 haben nur noch „grössere Unternehmen“ im Lagebericht Aufschluss über die Durchführung einer Risikobeurteilung zu geben. Diese **Berichterstattungspflicht** entfällt indes für KMU, die nicht ordentlich geprüft werden müssen.

Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung ist jedoch **kein** Verwaltungsrat eines KMU von der **Prüfungspflicht** dispensiert, die ihm aufgrund seiner gesetzlichen, unübertragbaren und unentziehbaren Verantwortung zur **Oberleitung der Gesellschaft** von Gesetzes wegen entsteht (Art. 716a OR): Diese gesetzliche **Prüfungspflicht ist völlig grössenunabhängig** und geht einher mit der Pflicht, die Risiken des Unternehmens zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten.

Doch damit nicht genug: Der Verwaltungsrat unterliegt auch einer **Handlungspflicht**, die Risiken des Unternehmens aktiv zu „managen“, ihnen also durch aktives Handeln zu begegnen. Diese aktive Handlungspflicht des Verwaltungsrates besteht konkret in der Ausgestaltung, der Implementierung und der Überwachung des Risikomanagements sowie der internen Kontrolle – und zwar integral verstanden, als **ein einziges, integral abgestimmtes System**.

Wie die eben im Dike-Verlag erschienene Dissertation unserer Mitarbeiterin Dr. Mirjam Durrer aufzeigt, enthält das OR keinerlei Vorgaben, was der Verwaltungsrat konkret vorkehren muss, um seinen gesetzlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf das integrale Risikomanagement-System nachzukommen. Zwar anbieten sich ihm als Lösungsansätze technische Normen wie beispielsweise ISO 31000 oder das COSO-ERM-Modell. Diese technischen Normen sind jedoch sehr komplex und sie erweisen sich in der Praxis für schweizerische KMU nur als beschränkt tauglich.

Was also tun, um als Verwaltungsrat **haftpflicht- und strafrechtlich** auf der sicheren Seite zu stehen? Diesem Dilemma sind wir mit der neuesten Version unseres RisikoManagement-Systems NEXTREMIS® wirksam begegnet.

Dieses ist konform mit ISO 31000 wie auch mit dem neuen COSO-ERM-Modell 2017. Nebst der nutzerfreundlichen Bedienung bewertet NEXTREMIS® die identifizierten und analysierten Risiken **dreidimensional**, dies unter Einbezug des **Reputationsschadens**. Die Risikobewältigung erfolgt immer auch mit Blick auf das Notfall-, Krisen- und Business Continuity Management (BCM) und ermöglicht zudem die unternehmensweite Verknüpfung von Einzelrisiken zu ganzen **Szenarien** – und die Beherrschung beider in Echtzeit.

Wir zeigen Ihnen gerne, wie Sie als Verwaltungsrat Ihre persönliche Verantwortung gesetzeskonform wahrnehmen können. Auf Ihr Unternehmen angepasst, auf den Punkt gebracht, effizient und effektiv, auch in der regelmässigen Pflege. Kontaktieren Sie uns, wir sind gerne für Sie da. Kein Risiko für Sie. Und für uns auch nicht. Denn NEXTREMIS® hat noch immer überzeugt.

GRUBER PARTNER AG

Dr. Marco Gruber
Fürsprecher

Marc Landolt
dipl. Wirtschaftsprüfer

Dominik Rehmann
dipl. Wirtschaftsprüfer

Dr. Mirjam Durrer
Rechtsanwältin

Die Dissertation „Die Pflicht des Verwaltungsrates zum integralen Risikomanagement in KMU“ ist im Dike Verlag erhältlich (auch als eBook): http://www.dike.ch/Die_Pflicht_des_Verwaltungsrates.

Gruber Partner AG | Bahnhofstrasse 78 | CH-5001 Aarau

Telefon +41(0)62 834 03 30 | Telefax +41(0)62 834 03 40 | E-Mail info@gruberpartner.ch | Internet www.gruberpartner.ch

UID: CHE-107.082.755 MWST |  Mitglied von EXPERTSuisse